



Lösungsskizze

Teil I

Tatkomplex 1: Der Verkauf des Baugerüsts

I. Strafbarkeit des A wegen Betrug zum Nachteil des B, § 263 I

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an dem Gerüst und damit seine Erfüllungsfähigkeit und -willigkeit

b) Irrtum

c) Vermögensverfügung, nämlich Zahlung von 3000,- Euro

d) B hat bezahlt, um Eigentümer am Baugerüst zu werden. Das Eigentum konnte A ihm jedoch gar nicht verschaffen, auch kein gutgläubiger Erwerb möglich; der Leistung des B stand somit keine Gegenleistung gegenüber: Vermögensschaden in Höhe von 3000,- Euro.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

Ergebnis: A ist wegen Betrug nach § 263 strafbar.

II. Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls in mittelbarer Täterschaft zum Nachteil des Eigentümers des Baugerüsts, §§ 242 I, 25 I 2. Alt., 22, 23

1. Tat nicht vollendet; Strafbarkeit des versuchten Diebstahls nach § 242 II.

2. Vorsatz bzgl. vorsatzloser Wegnahme des Gerüsts; aber fehlende Zueignungsabsicht: A kam es nicht darauf an, sich oder dem B das Gerüst zuzueignen, sondern ihm ging es lediglich darum, von B die 3000,- Euro zu erhalten.

Ergebnis: A ist daher nicht aus §§ 242 I, 25 I 2. Alt., 22, 23 zu bestrafen.

III. Strafbarkeit wegen Unterschlagung, § 246 StGB, zum Nachteil des Eigentümers des Baugerüsts

1. Baugerüst für A eine fremde bewegliche Sache.

2. Manifestation des Zueignungswillens durch Abschluss des Kaufvertrages mit B.

3. h.M.: Zusätzlich noch erforderlich, dass durch die Tat entweder der Täter selbst oder ein Dritter eine sachenrechtsähnliche Herrschaftsbeziehung zum Tatobjekt erlangt, hier (-)

Ergebnis: A ist nicht aus § 246 I zu bestrafen.

Tatkomplex 2: Das Geschehen an der Tankstelle

I. Strafbarkeit aus § 242 I wegen Diebstahls durch das Betanken und anschließende Davonfahren

1. Objektiver Tatbestand

a) Das Benzin ist für A eine fremde bewegliche Sache. Durch das Zapfen an der Selbstbedienungstanksäule kommt es auch noch nicht zu einem Eigentumsübergang, da dieser erst durch das Bezahlen an der Kasse erfolgt. Ein Eigentumserwerb kraft Gesetzes durch Vermischung kommt nicht in Betracht, weil der bisherige Eigentümer zumindest Miteigentümer bleibt.

b) Zwar Gewahrsamsübergang, aber Einverständnis.

Ergebnis: A ist nicht aus § 242 I zu bestrafen. Da A hier während des Betankens noch nicht den Vorsatz gefasst hat, nicht zu bezahlen, und er während des Betankens auch nicht vom Kassierer beobachtet wird, kommt zu diesem Zeitpunkt auch noch kein Betrug in Betracht.

II. Betrug, § 263 I, durch das Verhalten an der Kasse

1. Objektiver Tatbestand

a) Konkludente Täuschung dahingehend, dass A ansonsten nichts zu zahlen habe? Verkehrsanschauung maßgeblich, beide Ergebnisse vertretbar.

b) Dadurch wurde bei dem Verkäufer auch ein entsprechender Irrtum hervorgerufen.

c) Der Kassierer (Dreiecksbetrug) müsste dadurch über das Vermögen des Tankstellenpächters verfügt haben: Nichtgeltendmachung einer Forderung mit sich verschlechternden Eintreibungschancen.

d) Der Tankstellenpächter wurde durch die Verfügung in seinem Vermögen geschädigt, da die Forderung gegen einen unbekanntes Schuldner weitgehend wertlos ist und nicht den Verlust des Benzins kompensieren kann.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte mit Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestands sowie mit der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

Ergebnis: A ist daher wegen Betrugs aus § 263 I zu bestrafen.

III. Unterschlagung, § 246

Indem er mit dem vollen Tank davonfährt, begeht A zudem eine Unterschlagung nach § 246. Diese tritt jedoch hinter die Bestrafung aus § 263 zurück.

Tatkomplex 3: Der Stich mit dem Messer gegen A

I. Strafbarkeit des B wegen versuchten Mordes, §§ 212 I, 211, 22, 23

1. A hat überlebt; Strafbarkeit des Versuchs.

2. Tatentschluss

a) hinsichtlich eines Totschlags

b) hinsichtlich einer heimtückischen Begehungsweise (nach h.M.)

c) hinsichtlich niedriger Beweggründe wohl (+)

B müsste den vorbehaltlosen Tatentschluss zur Begehung eines Mordes gefasst haben.

3. Unmittelbares Ansetzen

Indem er zustach, hat B auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

4. B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

5. Rücktritt

a) Fehlgeschlagener Versuch?

Nur nach abzulehnender Tatplan- oder Einzelaktstheorie, nicht aber nach herrschender Gesamtbetrachtungslehre.

b) Beendeter oder unbeendeter Versuch?

Aus der Sicht des B ursprünglich ein unbeendeter Versuch. Maßgeblicher Rücktrittshorizont ist normalerweise der Zeitpunkt nach der letzten Ausführungshandlung (Ausführungshorizont). Allerdings soll sich dieser Rücktrittshorizont für den Fall, dass sich die Täterbeurteilung nachträglich ändert, noch nach hinten verschieben lassen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass zwischen der ursprünglichen Ausführungshandlung und der späteren Wahrnehmung ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht. Daran fehlt es hier jedoch, da B erst nach einer Stunde erkennt, dass sein Stich tödlich war.



Eine Verschiebung des Rücktrittshorizontes kommt daher hier nicht in Betracht. Es liegt ein unbeendeter Versuch vor, so dass sich die Voraussetzungen des Rücktritts nach § 24 I 1 1. Alt. bestimmen.

c) Rücktritt vom unbeendeten Versuch

Danach müsste B freiwillig die weitere Tatausführung aufgegeben haben.

Als er nach dem ersten Messerstich von A abließ, hat B die Tatausführung aufgegeben. Dies geschah hier auch freiwillig, d.h. aus autonomen Motiven des Täters heraus.

B ist demnach wirksam vom versuchten Mord zurückgetreten.

Ergebnis: B ist folglich nicht aus §§ 212, 211, 22, 23 zu bestrafen.

II. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand (+)

b) gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr. 2 2. Alt. (+)

c) lebensgefährliche Behandlung nach § 224 I Nr. 5 (+)

2. Subjektiver Tatbestand hinsichtl. Grundtatbestand und Qualifikation (+)

Ergebnis: B ist strafbar aus §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5.

Tatkomplex 4: Das Liegenlassen des schwerverletzten A

I. Strafbarkeit wegen versuchten Mordes durch Unterlassen, §§ 212 I, 211, 13, 22, 23 I

Tatentschluss zw. hinsichtlich der Ingerenzgarantenstellung

(-), da die Gemeinschaft von demjenigen, der einen anderen vorsätzlich töten möchte, anders als vom Fahrlässigkeitstäter nicht erwartet, dass er dem Opfer anschließend hilft.

A.A. vertretbar, weil es für B eine andere Situation als nach dem Stich war. Denn er ging nunmehr davon aus, dass A sterben werde. Damit hebt man freilich die Rücktrittsprivilegierung doch auf und macht B wieder zu einem Sonderpflichtigen, obwohl er „quivis ex populo“ war.

Ergebnis: Mangels Garantenstellung ist B daher nicht wegen eines versuchten Mordes durch Unterlassen zu bestrafen.

II. Aussetzung, § 221 I Nr. 2

Auch hier fehlt es an der Garantenstellung.

III. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c (+)

Gesamtergebnis und Konkurrenzen Teil I:

A ist strafbar wegen zwei Fällen des Betrugs, die zueinander in Realkonkurrenz (Tatmehrheit) stehen, § 53 I.

B ist strafbar wegen einer gefährlichen Körperverletzung in Tatmehrheit mit einer unterlassenen Hilfeleistung, §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4; 323 c; 53 I.

Teil II:

Ein Verwertungsverbot könnte sich hier daraus ergeben, dass S den B nicht gemäß §§ 163a IV 2, 136 I 2 StPO über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt hat. Eine Verstoß gegen § 136 I 2 StPO führt zu einem umfassenden Verwertungsverbot, so dass auch Aussagen der Verhörsperson als Zeuge über die vom Beschuldigten gemachten Äußerungen nicht verwertet werden dürfen.

Liegt überhaupt eine Vernehmung vor? Jedenfalls dann, wenn S dem B in amtlicher Stellung gegenübertrat und in dieser Eigenschaft Auskunft verlangte.

B zum Zeitpunkt der Fragestellung Beschuldigter?

Fraglich ist, ob B hier die Beschuldigteneigenschaft zukommt. Der Begriff des Beschuldigten wird in der StPO nirgends definiert, die Regelung in § 157 setzt ihn lediglich voraus. Die Definition des Beschuldigten ist umstritten:

- Nach dem sog. „formellen Beschuldigtenbegriff“ kommt es für die Beschuldigteneigenschaft nicht auf einen irgendwie gear teten Tatverdacht an. Beschuldigter ist vielmehr nur derjenige, gegen den das Verfahren als Beschuldigter betrieben wird. Die Beschuldigteneigenschaft wird also durch einen Willensakt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde begründet, der jedoch auch konkludent erfolgen kann.

- Nach dem „materiellen Beschuldigtenbegriff“ hängt die Beschuldigteneigenschaft ausschließlich vom Bestehen eines Tatverdachts ab.

Erstgenannte Ansicht verdient den Vorzug: Die Regelungen der §§ 55, 60 Nr. 2 StPO lassen erkennen, dass die Abgrenzung Zeuge-Beschuldigter anhand der formellen Stellung im Strafverfahren zu bestimmen ist, anderenfalls gäbe es keinen tatverdächtigen Zeugen, da dieser immer Beschuldigter wäre.

Danach war B hier noch kein Beschuldigter, da es an einem entsprechenden Willensakt des S fehlte, durch den das Verfahren gegen B gerichtet worden wäre, denn zum maßgeblichen Zeitpunkt wusste S noch gar nicht, dass überhaupt eine Straftat begangen wurde.

Da B nicht Beschuldigter war, brauchte er auch nicht belehrt zu werden. Die Aussage des S durfte daher im Prozess verwertet werden.